

**Interessenbekundungsverfahren  
für die Übernahme der Trägerschaft  
zum Betreiben einer Kindertagesstätte in freier Trägerschaft  
in der Gemeinde Stockelsdorf**



Die Gemeinde Stockelsdorf liegt am südöstlichen Rand des Kreises Ostholstein und grenzt unmittelbar an die Hansestadt Lübeck. Sie besteht aus dem Kernort Stockelsdorf als Dorfzentrum und 10 Dorfschaften und hat ca. 17.400 Einwohner.

Um der steigenden Nachfrage an Kinderbetreuungsplätzen gerecht zu werden, strebt die Gemeinde Stockelsdorf einen weiteren Ausbau der Kinderbetreuungsangebote an. Es soll eine weitere Kindertageseinrichtung (KiTa) mit neun Gruppen entstehen. Sowohl neue als auch in der Gemeinde vorhandene Träger werden gebeten ihr Interesse an der Trägerschaft zu bekunden.

### **1. Merkmale der zu errichtenden und zu betreibenden Einrichtung**

Geplant ist der Neubau einer Einrichtung mit

- vier Krippengruppen mit jeweils 10 Plätzen
- einer altersgemischte Regelgruppe (20 rechnerische Kinder)
- einer integrative Kindergartengruppe (19 rechnerische Kinder) und
- drei Elementargruppen mit jeweils 20 Plätzen.

Das Gebäude wird durch die Gemeinde Stockelsdorf auf einem gemeindlichen Grundstück errichtet. Alternativ kann die Errichtung der KiTa auch durch einen Investor erfolgen, der nach Fertigstellung des Gebäudes auch die Trägerschaft der KiTa übernehmen wird.

Die Fertigstellung des KiTa-Neubaus kann voraussichtlich frühestens im August 2022 erwartet werden.

Die Betreuungszeit soll sich am Bedarf orientieren und liegt zwischen 5 und 9 Stunden täglich von Montag bis Freitag sein. Für die überwiegende Anzahl der Gruppen ist ein Mittagstisch einzuplanen (Eigenregie oder alternativ Anlieferung).

Die räumliche Aufteilung des Gebäudes kann ggf. in Zusammenarbeit von Gemeinde und zukünftigem Träger gestaltet werden.

### **2. Merkmale des zukünftigen Trägers der Einrichtung**

- Der Träger besitzt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII.
- Informationen zum eigenen Unternehmen unter Benennung von Ansprechpartner:innen und Angabe der Geschäftsform sind zur Verfügung zu stellen.

- Vorlage eines Finanzierungskonzeptes für den Betrieb der Kita. Die Betriebskosten regelt das KiTaG.
- Referenzen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen
- Der zukünftige Betreiber soll bereit und in der Lage sein, eine geeignete und bedarfsgerechte Kita zu schaffen und angemessene Eigenleistung zu erbringen.
- Die Betriebsführung erfolgt auf Grundlage des Kindertagesförderungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der geltenden Fassung.
- Ein pädagogisches Konzept ist vorzulegen.
- Der Träger beschäftigt das erforderliche Personal und wendet die gesetzlichen Vorschriften zum Mindestlohn bzw. den für ihn gültigen Tarifvertrag an.
- Platzvergabe, Beitragserhebung, und –abrechnung obliegen dem Träger.

### **3. Betriebsführungsvertrag**

Die Gemeinde Stockelsdorf und der Träger der KiTa schließen einen Betriebsführungsvertrag über die Laufzeit von 10 Jahren. Der Träger liefert hierfür einen Vertragsentwurf.

### **4. Inhalte der Interessenbekundung bzw. Bewerbungsunterlagen**

Entsprechend den Ziffern 1 und 2 enthält eine vollständige Interessenbekundung folgende Unterlagen:

- Nachweis nach § 75 SGB VIII
- pädagogisches Konzept
- Investitions- und Zeitplan
- Finanzierungskonzept mit ggf. erforderlicher Defizitabdeckung
- Personalkonzept
- Raumkonzept
- Entwurf Betriebsführungsvertrag

### **4. Fristen**

Die Interessenbekundung ist schriftlich bis zum 15.02.2022 in einem verschlossenen Umschlag mit der Kennzeichnung „Interessenbekundungsverfahren Neubau KiTa“ bei der Gemeinde Stockelsdorf, Die Bürgermeisterin, z.Hd. Frau Dankert, Ahrensböcker Straße 7, 23617 Stockelsdorf, einzureichen.

Für Rückfragen steht Ines Dankert, Tel. 0451 – 4901 212 oder [i.dankert@stockelsdorf.de](mailto:i.dankert@stockelsdorf.de) zur Verfügung.

Nach Prüfung der Interessenbekundungen finden vertiefende Erörterungsgespräche statt, zu denen die Gemeinde Stockelsdorf einladen wird.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hierbei nicht um ein Vergabeverfahren nach VOB, UVgO und VgV handelt. Aus dem bekundeten Interessen und

dessen Entgegennahme ergeben sich keine Verpflichtungen für die Gemeinde Stockelsdorf. Eine Erstattung von Kosten, die den Teilnehmern des Verfahrens durch die Bearbeitung der Interessenbekundung entstehen, erfolgt nicht.

Stockelsdorf, den 07.01.2022

Gemeinde Stockelsdorf  
Die Bürgermeisterin  
Ahrensböcker Straße 7  
23617 Stockelsdorf